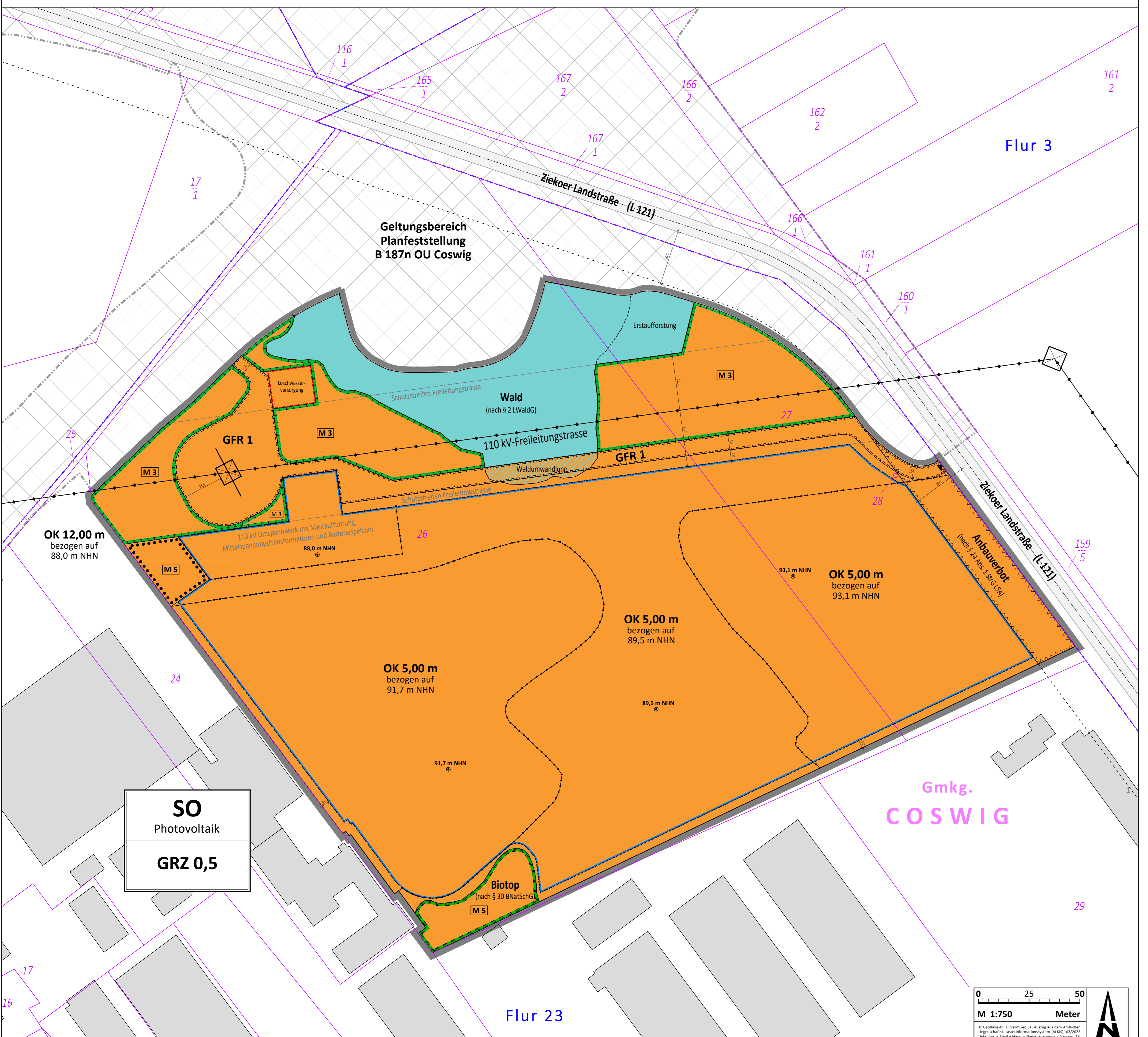


TEIL A: PLANZEICHNUNG



TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

- 1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
1.1.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ein Sonstiges Sondergebiet für die Nutzung von Photovoltaik (SO Photovoltaik) festgesetzt.
1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
1.2.1 Überbaubare Fläche: Für das Sonstige Sondergebiet Photovoltaik ist die Grundflächenzahl (GRZ) auf 0,5 festgesetzt.
1.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
1.3.1 Maßnahme M1 - Befestigung von Zufahrten, Wegen und Plätzen: Wege und Zufahrten und Plätze innerhalb des SO Photovoltaik sind in wasserundurchlässiger Bauweise als Schotterweg oder -plätze auszuführen...

4 Hinweise

- 4.1 Hochspannungsfreiheit (110kV) und zugrängliche Maststandorte
4.1.1 Die Schutzstreifenbreite des im Geltungsbereich befindlichen Freileitungsbereichs beidseitig der Trassenachse 21 m (bei Bestandsanlagen der Mittelst Strom GmbH).
4.2 Radenschutz
4.2.1 Das Plangebiet befindet sich:
- in keiner räumlichen Verdichtungs- und gegenwärtig liegen keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften vor
- außerhalb eines festgelegten Radonsondernetzes und [...] einer als unauffällig bezüglich der zu erwartenden durchschnittlichen Radonaktivitätskonzentration in der Bodenluft charakterisierten geologischen Einheit.
4.3 Grünordnerische Hinweise
4.3.1 Bodenschutz: Bodenmaterial, welches bei Baumaßnahmen anfällt, ist gemäß § 7 Abs. 2 KrWG zu verwerten. Die Verwertung hat Vorrang vor der Beseitigung.
4.3.2 Erhaltung und Pflege der Pflanzung: Sämtliche Pflanzungen und Ansätze sind vom Grund-Prototyp festzulegen im Wuchs zu fördern und vor Zerstörung zu schützen.
4.3.3 Roden und Zurückreichen von Gehölzen: Das Abschneiden oder das auf den Stock setzen von Bäumen außerhalb des Waldes, von Kurzmirtisarten oder gärtnerisch genutzten Flächen und Sträuchern, haben gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG zu erfolgen.
4.3.4 Vorgaben zum Artenschutz
4.3.4.1 Artenschutzrechtliche Vorgabe 1 (V 1): Bei einer grundsätzlichen Änderung der Flächenumsetzung oder der Lebensraumsausstattung, insbesondere bei einem erheblich verlängerten Baueignis (5 Jahre nach Erstellung des ABF), ist im Vorfeld einer Bauausführung eine erneuerte artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.
4.3.4.2 Artenschutzrechtliche Vorgabe 2 (V 2): Zum Schutz der Vögel darf die Baufeldfremdung nur außerhalb der Brutzeit, welche von Anfang März bis Ende August dauert, erfolgen.
4.3.4.3 Artenschutzrechtliche Vorgabe 3 (Alternativ zu V 2): Zehnl zur Baufeldfremdung/zur Pflegemaßnahme (V 2) ist ausschließlich im Norden des Plangebietes (vgl. M1/Artenschutz, Schutzbereich) zulässig.
4.3.4.4 Artenschutzrechtliche Vorgabe 4 (V 4): Die Gehölze sind im Bereich des Waldes sowie im Süden und Westen (M 5) des Plangebietes (vgl. Plan 3 des ABF) sind zu erhalten.
4.3.4.5 Artenschutzrechtliche Vorgabe 5 (V 5): Zum Schutz der Vögel sind die Gehölzstrukturen außerhalb der Brutzeit, welche von Anfang März bis Ende August dauert, durchzuführen (vgl. V 2). Auch ist unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten zu prüfen, ob die im Bereich des Plangebietes vorhandenen Horste befinden und dass den zu fällenden Bäumen keine neuen Baumhöhlen entstanden sind.
4.3.4.6 Artenschutzrechtliche Vorgabe 6 (V 6): Zum Schutz der Vögel sind die Gehölzstrukturen außerhalb der Brutzeit, welche von Anfang März bis Ende August dauert, durchzuführen (vgl. V 2). Auch ist unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten zu prüfen, ob die im Bereich des Plangebietes vorhandenen Horste befinden und dass den zu fällenden Bäumen keine neuen Baumhöhlen entstanden sind.
4.3.4.7 Artenschutzrechtliche Vorgabe 7 (V 7): Zum Schutz der Vögel sind die Gehölzstrukturen außerhalb der Brutzeit, welche von Anfang März bis Ende August dauert, durchzuführen (vgl. V 2). Auch ist unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten zu prüfen, ob die im Bereich des Plangebietes vorhandenen Horste befinden und dass den zu fällenden Bäumen keine neuen Baumhöhlen entstanden sind.
4.3.4.8 Artenschutzrechtliche Vorgabe 8 (V 8): Zum Schutz der Vögel sind die Gehölzstrukturen außerhalb der Brutzeit, welche von Anfang März bis Ende August dauert, durchzuführen (vgl. V 2). Auch ist unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten zu prüfen, ob die im Bereich des Plangebietes vorhandenen Horste befinden und dass den zu fällenden Bäumen keine neuen Baumhöhlen entstanden sind.
4.3.4.9 Artenschutzrechtliche Vorgabe 9 (V 9): Vor Durchführung von V 9 ist, wie in M1/Artenschutz beschrieben, der vorhandene Lebensraum für Zaunleiden im Norden des Plangebietes, wie in Plan 3 dargestellt, bezüglich der Lebensraumsausstattung für Zaunleiden zu optimieren und von Verletzungen des Bodens infolge von Geländepflegemaßnahmen, Planierungen, Stubberodungen und dem Bau von Kabinen etc. sowie von der Belüftung abgeleiteter Materialien auszuweichen.
4.3.4.10 Artenschutzrechtliche Vorgabe 10 (V 10): Es ist eine ökologische Baubewirtschaftung einzuhalten, die das Durchleben der Hochspannungstrasse (§ 10) ist.
4.3.4.11 Artenschutzrechtliche Vorgabe 11 (V 11): Es ist eine ökologische Baubewirtschaftung einzuhalten, die das Durchleben der Hochspannungstrasse (§ 10) ist.
4.3.4.12 Artenschutzrechtliche Vorgabe 12 (V 12): Es ist eine ökologische Baubewirtschaftung einzuhalten, die das Durchleben der Hochspannungstrasse (§ 10) ist.
4.3.4.13 Artenschutzrechtliche Vorgabe 13 (V 13): Es ist eine ökologische Baubewirtschaftung einzuhalten, die das Durchleben der Hochspannungstrasse (§ 10) ist.
4.3.4.14 Artenschutzrechtliche Vorgabe 14 (V 14): Es ist eine ökologische Baubewirtschaftung einzuhalten, die das Durchleben der Hochspannungstrasse (§ 10) ist.
4.3.4.15 Artenschutzrechtliche Vorgabe 15 (V 15): Es ist eine ökologische Baubewirtschaftung einzuhalten, die das Durchleben der Hochspannungstrasse (§ 10) ist.
4.3.4.16 Artenschutzrechtliche Vorgabe 16 (V 16): Es ist eine ökologische Baubewirtschaftung einzuhalten, die das Durchleben der Hochspannungstrasse (§ 10) ist.
4.3.4.17 Artenschutzrechtliche Vorgabe 17 (V 17): Es ist eine ökologische Baubewirtschaftung einzuhalten, die das Durchleben der Hochspannungstrasse (§ 10) ist.
4.3.4.18 Artenschutzrechtliche Vorgabe 18 (V 18): Es ist eine ökologische Baubewirtschaftung einzuhalten, die das Durchleben der Hochspannungstrasse (§ 10) ist.
4.3.4.19 Artenschutzrechtliche Vorgabe 19 (V 19): Es ist eine ökologische Baubewirtschaftung einzuhalten, die das Durchleben der Hochspannungstrasse (§ 10) ist.
4.3.4.20 Artenschutzrechtliche Vorgabe 20 (V 20): Es ist eine ökologische Baubewirtschaftung einzuhalten, die das Durchleben der Hochspannungstrasse (§ 10) ist.
4.3.4.21 Artenschutzrechtliche Vorgabe 21 (V 21): Es ist eine ökologische Baubewirtschaftung einzuhalten, die das Durchleben der Hochspannungstrasse (§ 10) ist.
4.3.4.22 Artenschutzrechtliche Vorgabe 22 (V 22): Es ist eine ökologische Baubewirtschaftung einzuhalten, die das Durchleben der Hochspannungstrasse (§ 10) ist.
4.3.4.23 Artenschutzrechtliche Vorgabe 23 (V 23): Es ist eine ökologische Baubewirtschaftung einzuhalten, die das Durchleben der Hochspannungstrasse (§ 10) ist.
4.3.4.24 Artenschutzrechtliche Vorgabe 24 (V 24): Es ist eine ökologische Baubewirtschaftung einzuhalten, die das Durchleben der Hochspannungstrasse (§ 10) ist.
4.3.4.25 Artenschutzrechtliche Vorgabe 25 (V 25): Es ist eine ökologische Baubewirtschaftung einzuhalten, die das Durchleben der Hochspannungstrasse (§ 10) ist.
4.3.4.26 Artenschutzrechtliche Vorgabe 26 (V 26): Es ist eine ökologische Baubewirtschaftung einzuhalten, die das Durchleben der Hochspannungstrasse (§ 10) ist.
4.3.4.27 Artenschutzrechtliche Vorgabe 27 (V 27): Es ist eine ökologische Baubewirtschaftung einzuhalten, die das Durchleben der Hochspannungstrasse (§ 10) ist.
4.3.4.28 Artenschutzrechtliche Vorgabe 28 (V 28): Es ist eine ökologische Baubewirtschaftung einzuhalten, die das Durchleben der Hochspannungstrasse (§ 10) ist.
4.3.4.29 Artenschutzrechtliche Vorgabe 29 (V 29): Es ist eine ökologische Baubewirtschaftung einzuhalten, die das Durchleben der Hochspannungstrasse (§ 10) ist.
4.3.4.30 Artenschutzrechtliche Vorgabe 30 (V 30): Es ist eine ökologische Baubewirtschaftung einzuhalten, die das Durchleben der Hochspannungstrasse (§ 10) ist.
4.3.4.31 Artenschutzrechtliche Vorgabe 31 (V 31): Es ist eine ökologische Baubewirtschaftung einzuhalten, die das Durchleben der Hochspannungstrasse (§ 10) ist.
4.3.4.32 Artenschutzrechtliche Vorgabe 32 (V 32): Es ist eine ökologische Baubewirtschaftung einzuhalten, die das Durchleben der Hochspannungstrasse (§ 10) ist.
4.3.4.33 Artenschutzrechtliche Vorgabe 33 (V 33): Es ist eine ökologische Baubewirtschaftung einzuhalten, die das Durchleben der Hochspannungstrasse (§ 10) ist.
4.3.4.34 Artenschutzrechtliche Vorgabe 34 (V 34): Es ist eine ökologische Baubewirtschaftung einzuhalten, die das Durchleben der Hochspannungstrasse (§ 10) ist.
4.3.4.35 Artenschutzrechtliche Vorgabe 35 (V 35): Es ist eine ökologische Baubewirtschaftung einzuhalten, die das Durchleben der Hochspannungstrasse (§ 10) ist.
4.3.4.36 Artenschutzrechtliche Vorgabe 36 (V 36): Es ist eine ökologische Baubewirtschaftung einzuhalten, die das Durchleben der Hochspannungstrasse (§ 10) ist.
4.3.4.37 Artenschutzrechtliche Vorgabe 37 (V 37): Es ist eine ökologische Baubewirtschaftung einzuhalten, die das Durchleben der Hochspannungstrasse (§ 10) ist.
4.3.4.38 Artenschutzrechtliche Vorgabe 38 (V 38): Es ist eine ökologische Baubewirtschaftung einzuhalten, die das Durchleben der Hochspannungstrasse (§ 10) ist.
4.3.4.39 Artenschutzrechtliche Vorgabe 39 (V 39): Es ist eine ökologische Baubewirtschaftung einzuhalten, die das Durchleben der Hochspannungstrasse (§ 10) ist.
4.3.4.40 Artenschutzrechtliche Vorgabe 40 (V 40): Es ist eine ökologische Baubewirtschaftung einzuhalten, die das Durchleben der Hochspannungstrasse (§ 10) ist.
4.3.4.41 Artenschutzrechtliche Vorgabe 41 (V 41): Es ist eine ökologische Baubewirtschaftung einzuhalten, die das Durchleben der Hochspannungstrasse (§ 10) ist.
4.3.4.42 Artenschutzrechtliche Vorgabe 42 (V 42): Es ist eine ökologische Baubewirtschaftung einzuhalten, die das Durchleben der Hochspannungstrasse (§ 10) ist.
4.3.4.43 Artenschutzrechtliche Vorgabe 43 (V 43): Es ist eine ökologische Baubewirtschaftung einzuhalten, die das Durchleben der Hochspannungstrasse (§ 10) ist.
4.3.4.44 Artenschutzrechtliche Vorgabe 44 (V 44): Es ist eine ökologische Baubewirtschaftung einzuhalten, die das Durchleben der Hochspannungstrasse (§ 10) ist.
4.3.4.45 Artenschutzrechtliche Vorgabe 45 (V 45): Es ist eine ökologische Baubewirtschaftung einzuhalten, die das Durchleben der Hochspannungstrasse (§ 10) ist.
4.3.4.46 Artenschutzrechtliche Vorgabe 46 (V 46): Es ist eine ökologische Baubewirtschaftung einzuhalten, die das Durchleben der Hochspannungstrasse (§ 10) ist.
4.3.4.47 Artenschutzrechtliche Vorgabe 47 (V 47): Es ist eine ökologische Baubewirtschaftung einzuhalten, die das Durchleben der Hochspannungstrasse (§ 10) ist.
4.3.4.48 Artenschutzrechtliche Vorgabe 48 (V 48): Es ist eine ökologische Baubewirtschaftung einzuhalten, die das Durchleben der Hochspannungstrasse (§ 10) ist.
4.3.4.49 Artenschutzrechtliche Vorgabe 49 (V 49): Es ist eine ökologische Baubewirtschaftung einzuhalten, die das Durchleben der Hochspannungstrasse (§ 10) ist.
4.3.4.50 Artenschutzrechtliche Vorgabe 50 (V 50): Es ist eine ökologische Baubewirtschaftung einzuhalten, die das Durchleben der Hochspannungstrasse (§ 10) ist.
4.3.4.51 Artenschutzrechtliche Vorgabe 51 (V 51): Es ist eine ökologische Baubewirtschaftung einzuhalten, die das Durchleben der Hochspannungstrasse (§ 10) ist.
4.3.4.52 Artenschutzrechtliche Vorgabe 52 (V 52): Es ist eine ökologische Baubewirtschaftung einzuhalten, die das Durchleben der Hochspannungstrasse (§ 10) ist.
4.3.4.53 Artenschutzrechtliche Vorgabe 53 (V 53): Es ist eine ökologische Baubewirtschaftung einzuhalten, die das Durchleben der Hochspannungstrasse (§ 10) ist.
4.3.4.54 Artenschutzrechtliche Vorgabe 54 (V 54): Es ist eine ökologische Baubewirtschaftung einzuhalten, die das Durchleben der Hochspannungstrasse (§ 10) ist.
4.3.4.55 Artenschutzrechtliche Vorgabe 55 (V 55): Es ist eine ökologische Baubewirtschaftung einzuhalten, die das Durchleben der Hochspannungstrasse (§ 10) ist.
4.3.4.56 Artenschutzrechtliche Vorgabe 56 (V 56): Es ist eine ökologische Baubewirtschaftung einzuhalten, die das Durchleben der Hochspannungstrasse (§ 10) ist.
4.3.4.57 Artenschutzrechtliche Vorgabe 57 (V 57): Es ist eine ökologische Baubewirtschaftung einzuhalten, die das Durchleben der Hochspannungstrasse (§ 10) ist.
4.3.4.58 Artenschutzrechtliche Vorgabe 58 (V 58): Es ist eine ökologische Baubewirtschaftung einzuhalten, die das Durchleben der Hochspannungstrasse (§ 10) ist.
4.3.4.59 Artenschutzrechtliche Vorgabe 59 (V 59): Es ist eine ökologische Baubewirtschaftung einzuhalten, die das Durchleben der Hochspannungstrasse (§ 10) ist.
4.3.4.60 Artenschutzrechtliche Vorgabe 60 (V 60): Es ist eine ökologische Baubewirtschaftung einzuhalten, die das Durchleben der Hochspannungstrasse (§ 10) ist.
4.3.4.61 Artenschutzrechtliche Vorgabe 61 (V 61): Es ist eine ökologische Baubewirtschaftung einzuhalten, die das Durchleben der Hochspannungstrasse (§ 10) ist.
4.3.4.62 Artenschutzrechtliche Vorgabe 62 (V 62): Es ist eine ökologische Baubewirtschaftung einzuhalten, die das Durchleben der Hochspannungstrasse (§ 10) ist.
4.3.4.63 Artenschutzrechtliche Vorgabe 63 (V 63): Es ist eine ökologische Baubewirtschaftung einzuhalten, die das Durchleben der Hochspannungstrasse (§ 10) ist.
4.3.4.64 Artenschutzrechtliche Vorgabe 64 (V 64): Es ist eine ökologische Baubewirtschaftung einzuhalten, die das Durchleben der Hochspannungstrasse (§ 10) ist.
4.3.4.65 Artenschutzrechtliche Vorgabe 65 (V 65): Es ist eine ökologische Baubewirtschaftung einzuhalten, die das Durchleben der Hochspannungstrasse (§ 10) ist.
4.3.4.66 Artenschutzrechtliche Vorgabe 66 (V 66): Es ist eine ökologische Baubewirtschaftung einzuhalten, die das Durchleben der Hochspannungstrasse (§ 10) ist.
4.3.4.67 Artenschutzrechtliche Vorgabe 67 (V 67): Es ist eine ökologische Baubewirtschaftung einzuhalten, die das Durchleben der Hochspannungstrasse (§ 10) ist.
4.3.4.68 Artenschutzrechtliche Vorgabe 68 (V 68): Es ist eine ökologische Baubewirtschaftung einzuhalten, die das Durchleben der Hochspannungstrasse (§ 10) ist.
4.3.4.69 Artenschutzrechtliche Vorgabe 69 (V 69): Es ist eine ökologische Baubewirtschaftung einzuhalten, die das Durchleben der Hochspannungstrasse (§ 10) ist.
4.3.4.70 Artenschutzrechtliche Vorgabe 70 (V 70): Es ist eine ökologische Baubewirtschaftung einzuhalten, die das Durchleben der Hochspannungstrasse (§ 10) ist.
4.3.4.71 Artenschutzrechtliche Vorgabe 71 (V 71): Es ist eine ökologische Baubewirtschaftung einzuhalten, die das Durchleben der Hochspannungstrasse (§ 10) ist.
4.3.4.72 Artenschutzrechtliche Vorgabe 72 (V 72): Es ist eine ökologische Baubewirtschaftung einzuhalten, die das Durchleben der Hochspannungstrasse (§ 10) ist.
4.3.4.73 Artenschutzrechtliche Vorgabe 73 (V 73): Es ist eine ökologische Baubewirtschaftung einzuhalten, die das Durchleben der Hochspannungstrasse (§ 10) ist.
4.3.4.74 Artenschutzrechtliche Vorgabe 74 (V 74): Es ist eine ökologische Baubewirtschaftung einzuhalten, die das Durchleben der Hochspannungstrasse (§ 10) ist.
4.3.4.75 Artenschutzrechtliche Vorgabe 75 (V 75): Es ist eine ökologische Baubewirtschaftung einzuhalten, die das Durchleben der Hochspannungstrasse (§ 10) ist.
4.3.4.76 Artenschutzrechtliche Vorgabe 76 (V 76): Es ist eine ökologische Baubewirtschaftung einzuhalten, die das Durchleben der Hochspannungstrasse (§ 10) ist.
4.3.4.77 Artenschutzrechtliche Vorgabe 77 (V 77): Es ist eine ökologische Baubewirtschaftung einzuhalten, die das Durchleben der Hochspannungstrasse (§ 10) ist.
4.3.4.78 Artenschutzrechtliche Vorgabe 78 (V 78): Es ist eine ökologische Baubewirtschaftung einzuhalten, die das Durchleben der Hochspannungstrasse (§ 10) ist.
4.3.4.79 Artenschutzrechtliche Vorgabe 79 (V 79): Es ist eine ökologische Baubewirtschaftung einzuhalten, die das Durchleben der Hochspannungstrasse (§ 10) ist.
4.3.4.80 Artenschutzrechtliche Vorgabe 80 (V 80): Es ist eine ökologische Baubewirtschaftung einzuhalten, die das Durchleben der Hochspannungstrasse (§ 10) ist.
4.3.4.81 Artenschutzrechtliche Vorgabe 81 (V 81): Es ist eine ökologische Baubewirtschaftung einzuhalten, die das Durchleben der Hochspannungstrasse (§ 10) ist.
4.3.4.82 Artenschutzrechtliche Vorgabe 82 (V 82): Es ist eine ökologische Baubewirtschaftung einzuhalten, die das Durchleben der Hochspannungstrasse (§ 10) ist.
4.3.4.83 Artenschutzrechtliche Vorgabe 83 (V 83): Es ist eine ökologische Baubewirtschaftung einzuhalten, die das Durchleben der Hochspannungstrasse (§ 10) ist.
4.3.4.84 Artenschutzrechtliche Vorgabe 84 (V 84): Es ist eine ökologische Baubewirtschaftung einzuhalten, die das Durchleben der Hochspannungstrasse (§ 10) ist.
4.3.4.85 Artenschutzrechtliche Vorgabe 85 (V 85): Es ist eine ökologische Baubewirtschaftung einzuhalten, die das Durchleben der Hochspannungstrasse (§ 10) ist.
4.3.4.86 Artenschutzrechtliche Vorgabe 86 (V 86): Es ist eine ökologische Baubewirtschaftung einzuhalten, die das Durchleben der Hochspannungstrasse (§ 10) ist.
4.3.4.87 Artenschutzrechtliche Vorgabe 87 (V 87): Es ist eine ökologische Baubewirtschaftung einzuhalten, die das Durchleben der Hochspannungstrasse (§ 10) ist.
4.3.4.88 Artenschutzrechtliche Vorgabe 88 (V 88): Es ist eine ökologische Baubewirtschaftung einzuhalten, die das Durchleben der Hochspannungstrasse (§ 10) ist.
4.3.4.89 Artenschutzrechtliche Vorgabe 89 (V 89): Es ist eine ökologische Baubewirtschaftung einzuhalten, die das Durchleben der Hochspannungstrasse (§ 10) ist.
4.3.4.90 Artenschutzrechtliche Vorgabe 90 (V 90): Es ist eine ökologische Baubewirtschaftung einzuhalten, die das Durchleben der Hochspannungstrasse (§ 10) ist.
4.3.4.91 Artenschutzrechtliche Vorgabe 91 (V 91): Es ist eine ökologische Baubewirtschaftung einzuhalten, die das Durchleben der Hochspannungstrasse (§ 10) ist.
4.3.4.92 Artenschutzrechtliche Vorgabe 92 (V 92): Es ist eine ökologische Baubewirtschaftung einzuhalten, die das Durchleben der Hochspannungstrasse (§ 10) ist.
4.3.4.93 Artenschutzrechtliche Vorgabe 93 (V 93): Es ist eine ökologische Baubewirtschaftung einzuhalten, die das Durchleben der Hochspannungstrasse (§ 10) ist.
4.3.4.94 Artenschutzrechtliche Vorgabe 94 (V 94): Es ist eine ökologische Baubewirtschaftung einzuhalten, die das Durchleben der Hochspannungstrasse (§ 10) ist.
4.3.4.95 Artenschutzrechtliche Vorgabe 95 (V 95): Es ist eine ökologische Baubewirtschaftung einzuhalten, die das Durchleben der Hochspannungstrasse (§ 10) ist.
4.3.4.96 Artenschutzrechtliche Vorgabe 96 (V 96): Es ist eine ökologische Baubewirtschaftung einzuhalten, die das Durchleben der Hochspannungstrasse (§ 10) ist.
4.3.4.97 Artenschutzrechtliche Vorgabe 97 (V 97): Es ist eine ökologische Baubewirtschaftung einzuhalten, die das Durchleben der Hochspannungstrasse (§ 10) ist.
4.3.4.98 Artenschutzrechtliche Vorgabe 98 (V 98): Es ist eine ökologische Baubewirtschaftung einzuhalten, die das Durchleben der Hochspannungstrasse (§ 10) ist.
4.3.4.99 Artenschutzrechtliche Vorgabe 99 (V 99): Es ist eine ökologische Baubewirtschaftung einzuhalten, die das Durchleben der Hochspannungstrasse (§ 10) ist.
4.3.4.100 Artenschutzrechtliche Vorgabe 100 (V 100): Es ist eine ökologische Baubewirtschaftung einzuhalten, die das Durchleben der Hochspannungstrasse (§ 10) ist.

TEIL C: NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE

3 Nachrichtliche Übernahmen

3.1 Landstraße 121

3.1.1 Allgemeine Regelungen zum Anbau von übergeordneten Straßenklassen durch § 24 StrStAG

3.2 Wald (LWald)

3.2.1 Wald (LWald)

3.2.2 Im Sinne der §§ 21 und 22 LWaldG ist der Wald als freie Landschaftsart zu interpretieren, eine Einfriedung der festgesetzten Waldflächen ist daher nicht zulässig.

3.2.3 Wald (LWald)

3.2.4 Wald (LWald)

3.2.5 Wald (LWald)

3.2.6 Wald (LWald)

3.2.7 Wald (LWald)

3.2.8 Wald (LWald)

3.2.9 Wald (LWald)

3.2.10 Wald (LWald)

3.2.11 Wald (LWald)

3.2.12 Wald (LWald)

3.2.13 Wald (LWald)

3.2.14 Wald (LWald)

3.2.15 Wald (LWald)

3.2.16 Wald (LWald)

3.2.17 Wald (LWald)

3.2.18 Wald (LWald)

3.2.19 Wald (LWald)

3.2.20 Wald (LWald)

3.2.21 Wald (LWald)

3.2.22 Wald (LWald)

3.2.23 Wald (LWald)

3.2.24 Wald (LWald)

3.2.25 Wald (LWald)

3.2.26 Wald (LWald)

3.2.27 Wald (LWald)

3.2.28 Wald (LWald)

3.2.29 Wald (LWald)

3.2.30 Wald (LWald)

3.2.31 Wald (LWald)

3.2.32 Wald (LWald)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung

Sonstige Planzeichen

Maß der baulichen Nutzung

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Verkehrsfähigkeit

Hauptversorgungsleitungen

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Nutzungsschablone

Baugbiet

Grundflächenzahl

KOMPENSATIONSMABNAHMEN AUßERHALB DES PLANGEBIETES

Kompensationsmaßnahme 1 (KM 1): Anlage von Heckenstrukturen und von artenreichem Grün

Bestandbeschreibung

Maßnahmenbeschreibung

Weiterhin können in die Hecke (Wald) (Übergangs- (trockenheitstolerante) Sorten) folgender Arten (Pflanzgröße: Hecke, Höhe 150-200 cm) eingesetzt werden:

Die Hecke soll als freiwachsende Strauchhecke angelegt werden, dazu ist eine Auswahl folgender Arten (Pflanzgröße: 2 Triebe, Pflanzhöhe 40-70 cm) bei der Pflanzung zu berücksichtigen:

Die Hecke soll als freiwachsende Strauchhecke angelegt werden, dazu ist eine Auswahl folgender Arten (Pflanzgröße: 2 Triebe, Pflanzhöhe 40-70 cm) bei der Pflanzung zu berücksichtigen:

Die Hecke soll als freiwachsende Strauchhecke angelegt werden, dazu ist eine Auswahl folgender Arten (Pflanzgröße: 2 Triebe, Pflanzhöhe 40-70 cm) bei der Pflanzung zu berücksichtigen:

Die Hecke soll als freiwachsende Strauchhecke angelegt werden, dazu ist eine Auswahl folgender Arten (Pflanzgröße: 2 Triebe, Pflanzhöhe 40-70 cm) bei der Pflanzung zu berücksichtigen:

Die Hecke soll als freiwachsende Strauchhecke angelegt werden, dazu ist eine Auswahl folgender Arten (Pflanzgröße: 2 Triebe, Pflanzhöhe 40-70 cm) bei der Pflanzung zu berücksichtigen:

Die Hecke soll als freiwachsende Strauchhecke angelegt werden, dazu ist eine Auswahl folgender Arten (Pflanzgröße: 2 Triebe, Pflanzhöhe 40-70 cm) bei der Pflanzung zu berücksichtigen:

Die Hecke soll als freiwachsende Strauchhecke angelegt werden, dazu ist eine Auswahl folgender Arten (Pflanzgröße: 2 Triebe, Pflanzhöhe 40-70 cm) bei der Pflanzung zu berücksichtigen:

Die Hecke soll als freiwachsende Strauchhecke angelegt werden, dazu ist eine Auswahl folgender Arten (Pflanzgröße: 2 Triebe, Pflanzhöhe 40-70 cm) bei der Pflanzung zu berücksichtigen:

Die Hecke soll als freiwachsende Strauchhecke angelegt werden, dazu ist eine Auswahl folgender Arten (Pflanzgröße: 2 Triebe, Pflanzhöhe 40-70 cm) bei der Pflanzung zu berücksichtigen:

Die Hecke soll als freiwachsende Strauchhecke angelegt werden, dazu ist eine Auswahl folgender Arten (Pflanzgröße: 2 Triebe, Pflanzhöhe 40-70 cm) bei der Pflanzung zu berücksichtigen:

Die Hecke soll als freiwachsende Strauchhecke angelegt werden, dazu ist eine Auswahl folgender Arten (Pflanzgröße: 2 Triebe, Pflanzhöhe 40-70 cm) bei der Pflanzung zu berücksichtigen:

Die Hecke soll als freiwachsende Strauchhecke angelegt werden, dazu ist eine Auswahl folgender Arten (Pflanzgröße: 2 Triebe, Pflanzhöhe 40-70 cm) bei der Pflanzung zu berücksichtigen:

Die Hecke soll als freiwachsende Strauchhecke angelegt werden, dazu ist eine Auswahl folgender Arten (Pflanzgröße: 2 Triebe, Pflanzhöhe 40-70 cm) bei der Pflanzung zu berücksichtigen:

Die Hecke soll als freiwachsende Strauchhecke angelegt werden, dazu ist eine Auswahl folgender Arten (Pflanzgröße: 2 Triebe, Pflanzhöhe 40-70 cm) bei der Pflanzung zu berücksichtigen:

Die Hecke soll als freiwachsende Strauchhecke angelegt werden, dazu ist eine Auswahl folgender Arten (Pflanzgröße: 2 Triebe, Pflanzhöhe 40-70 cm) bei der Pflanzung zu berücksichtigen:

Die Hecke soll als freiwachsende Strauchhecke angelegt werden, dazu ist eine Auswahl folgender Arten (Pflanzgröße: 2 Triebe, Pflanzhöhe 40-70 cm) bei der Pflanzung zu berücksichtigen:

Die Hecke soll als freiwachsende Strauchhecke angelegt werden, dazu ist eine Auswahl folgender Arten (Pflanzgröße: 2 Triebe, Pflanzhöhe 40-70 cm) bei der Pflanzung zu berücksichtigen:

Die Hecke soll als freiwachsende Strauchhecke angelegt werden, dazu ist eine Auswahl folgender Arten (Pflanzgröße: 2 Triebe, Pflanzhöhe 40-70 cm) bei der Pflanzung zu berücksichtigen:

Die Hecke soll als freiwachsende Strauchhecke angelegt werden, dazu ist eine Auswahl folgender Arten (Pflanzgröße: 2 Triebe, Pflanzhöhe 40-70 cm) bei der Pflanzung zu berücksichtigen:

Die Hecke soll als freiwachsende Strauchhecke angelegt werden, dazu ist eine Auswahl folgender Arten (Pflanzgröße: 2 Triebe, Pflanzhöhe 40-70 cm) bei der Pflanzung zu berücksichtigen:

Die Hecke soll als freiwachsende Strauchhecke angelegt werden, dazu ist eine Auswahl folgender Arten (Pflanzgröße: 2 Triebe, Pflanzhöhe 40-70 cm) bei der Pflanzung zu berücksichtigen:

Die Hecke soll als freiwachsende Strauchhecke angelegt werden, dazu ist eine Auswahl folgender Arten (Pflanzgröße: 2 Triebe, Pflanzhöhe 40-70 cm) bei der Pflanzung zu berücksichtigen:

Die Hecke soll als freiwachsende Strauchhecke angelegt werden, dazu ist eine Auswahl folgender Arten (Pflanzgröße: 2 Triebe, Pflanzhöhe 40-70 cm) bei der Pflanzung zu berücksichtigen:

Die Hecke soll als freiwachsende Strauchhecke angelegt werden, dazu ist eine Auswahl folgender Arten (Pflanzgröße: 2 Triebe, Pflanzhöhe 40-70 cm) bei der Pflanzung zu berücksichtigen:

Die Hecke soll als freiwachsende Strauchhecke angelegt werden, dazu ist eine Auswahl folgender Arten (Pflanzgröße: 2 Triebe, Pflanzhöhe 40-70 cm) bei der Pflanzung zu berücksichtigen:

Die Hecke soll als freiwachsende Strauchhecke angelegt werden, dazu ist eine Auswahl folgender Arten (Pflanzgröße: 2 Triebe, Pflanzhöhe 40-70 cm) bei der Pflanzung zu berücksichtigen:

Die Hecke soll als freiwachsende Strauchhecke angelegt werden, dazu ist eine Auswahl folgender Arten (Pflanzgröße: 2 Triebe, Pflanzhöhe 40-70 cm) bei der Pflanzung zu berücksichtigen:

Die Hecke soll als freiwachsende Strauchhecke angelegt werden, dazu ist eine Auswahl folgender Arten (Pflanzgröße: 2 Triebe, Pflanzhöhe 40-70 cm) bei der Pflanzung zu berücksichtigen:

Die Hecke soll als freiwachsende Strauchhecke angelegt werden, dazu ist eine Auswahl folgender Arten (Pflanzgröße: 2 Triebe, Pflanzhöhe 40-70 cm) bei der Pflanzung zu berücksichtigen:

Die Hecke soll als freiwachsende Strauchhecke angelegt werden, dazu ist eine Auswahl folgender Arten (Pflanzgröße: 2 Triebe, Pflanzhöhe 40-70 cm) bei der Pflanzung zu berücksichtigen:

PLAN KOMPENSATIONSMABNAHME KM 1

Maßstab 1:2.000

Maßstab 1:2.000

Maßstab 1:2.000

Maßstab 1:2.000

Maßstab 1:2.000

Maßstab 1:2.000

Maßstab 1:2.000

Maßstab 1:2.000